

AUFTRAG & Vollmacht

GRUPPENINTERVENTION

Geschädigte der WIENWERT AG ANLEIHE

Ich/wir schließe/n mich/uns der Gruppenintervention für Geschädigte der **WIENWERT Anleihe** an und erkläre/n mich/uns bereit, für die Aufnahme in die Mandantenkartei sowie den allf. notwendigen Privatbeteiligtenanschluss im Strafverfahren (**vorab**) **Kosten von 3% der (inkl. Agio) veranlagten Summe** (idF: Bemessungs-grundlage) bei **WIENWERT AG**, **mind. € 150,-, max. € 400 (jeweils inkl. 20% Ust) binnen 14 Tagen ab Annahme des Mandates durch NWHP zu bezahlen**. Weiters verpflichte ich mich/wir uns allfällige Barauslagen sowie - im Erfolgsfall, dh wenn Beträge/Zahlungen für mich einbringlich gemacht werden - ein Anwalts-Erfolgshonorar (inkl. Erfolgsszuschlag 50%) idH von max. 25% der Bemessungsgrundlage, zu entrichten. Für das Erfolgshonorar sowie für den Fall der (Teil)Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung(RS) bzw. weitere Leistungen gelten Rechtsanwaltsstarif (RATG) und die AHR als vereinbart. Von der RS-Versicherung übernommene Beträge werden, soweit Sie die vorabbezahlten Kosten übersteigen, angerechnet.

Ich/wir bin/sind Inhaber nachfolgender WIENWERT Anleihen:

1. O) Produkt Name:

Erworben am:

Investierter Betrag:

O) Einmalerlag: €, am :

O) laufende Zahlung: €jeweils (Daten der lauf.

Zahlungen):.....

Gesamtinvestition in €:

(bitte Ankaufunterlagen & Depotauszug beifügen)

2. O) Produkt Name:

Erworben am:

Investierter Betrag:

O) Einmalerlag: €, am :

O) laufende Zahlung: €jeweils (Daten der lauf.

Zahlungen):.....

Gesamtinvestition in €:

(bitte Ankaufunterlagen & Depotauszug beifügen)

Ich verfüge (idealerweise bereits vor Ankauf der WIENWERT ANLEIHE über eine

Rechtsschutzversicherung

O) JA mit:

O) Vertragsrechtsschutz

O) Schadenersatzrechtsschutz

O) Strafrechtsschutz

O) NEIN

Versicherungsanstalt/Adresse:

Rechtsschutz-Polizzen-Nr:

Anmerkungen:.....

Das Vollmachtsverhältnis kommt erst mit Bestätigung der *Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte* zustande.

Name: _____ **Unterschrift(en):**.....

Bitte folgende Unterlagen anschließen: -) Ankauf/Eröffnungsunterlagen
-) letzter (aktueller) Depotauszug/e
-) ggf. Kopie der Rs-Vers. Polizze

Ich (wir)

Name: geb.

Adresse:,

Tel.Nr: Fax:

E-Mail:

erteilen Vollmacht an Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte wie folgt:

Insbesondere zur Durchsetzung meiner Interessen, Verhandlungen zu führen und Schritte zu setzen für die außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung über die Geltendmachung & Durchsetzung meiner Ansprüche aus bzw. im Zusammenhang mit der einer WIENWERT ANLEIHE gegen jedwede natürliche oder juristische Person die in diesem Zusammenhang tätig geworden ist, wie insbes. Gesellschaften und Finanzgesellschaften bzw deren Banken, insbes. Taurus AG, insbes. (auch) gegen Organe und Gesellschaften der Rechtsträger von Veranlagungs- oder Beteiligungsmodellen, insbesondere der bestehenden oder ehemaligen Organe der der genannten Gesellschaften sowie deren Aufsichtsräte und allfälligen Mittägern und Organen der genannten Gesellschaften/Personen, sowie deren Emittenten, Abschlussprüfern und Prüfern iS der §§ 23,23a WAG, den Prospektprüfern, der Aufsichtsbehörden zu erheben und durchzusetzen, die Bestellung von Rechtsanwälten, Wirtschaftstreuhändern und Vermögensberatern und Wertpapierfirma und Experten zur Feststellung und außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Gesellschaften, deren Organe und faktische Geschäftsführer-Gesellschaften als Subbevollmächtigte vorzunehmen, Strafanzeigen zu erstatten, sich als Privatbeteiligter in meinem Namen Strafverfahren anzuschließen, Forderungen in Insolvenzverfahren im In- und Ausland anzumelden oder Insolvenzverfahren zu beantragen, sowie der Geltendmachung von zivilen Ansprüchen aus meiner Veranlagung bei Gericht durch Klageführung, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen; Vergleiche jeder Art, insbesondere auch solche nach § 205 ZPO abzuschließen, Geld und Geldeswert zu beheben und darüber rechtsgültig zu quittieren. Zugleich verspreche ich (wir) ihren Substituten Gebühren und Auslagen in Wien zur ungeteilten Hand zu berichtigen und erkläre mich (uns) einverstanden, dass ebenda auch der bezügliche Anspruch geltend gemacht werden könne. Die Autonomen Honorarkriterien (AHK) und das Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) gelten, ebenso wie der Gerichtsstand und Erfüllungsort Wien, als ausdrücklich vereinbart. Ausdrücklich vereinbart wird, dass der Auftraggeber angemessene Kostenvorschüsse an Honorar und Barauslagen den Rechtsanwalt vorab zu leisten hat. **Wir vereinbaren gemäß § 21a RAO eine Haftungshöchstgrenze je Schadensfall bis zu einem Höchstbetrag von € 580.000; wir haften Ihnen für allfällige Schäden aus Fehlberatung ausschließlich für grobes Verschulden und Vorsatz.**

Ich/Wir entbinde(n) Ärzte und Krankenanstalten, Versicherungsunternehmen sowie Banken, Finanzdienstleister und Wertpapierfirmen von jedem Amts- Berufs- oder Bankgeheimnis oder (ärztlichen Schweigepflicht) gegenüber meinem Rechtsvertreter und ermächtige ihn zur Einsichtnahme und Auskunft, inkl. dem Anfertigen von Kopien und der Übermittlung von Unterlagen, in/aus alle mich/uns betreffende Akte und Unterlagen.

Allgemeine Mandatsbedingungen der Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte

I. Der RA hat Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem RA wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann. Kostenersatzansprüche des Mandanten (MD) gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des RA an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der RA ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen. Die Anwendbarkeit des § 12 NTG wird ausdrücklich vereinbart; demgemäß haften bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere MD diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des RA für die Entrichtung des Honorars. Darüber hinaus haften für das Honorar alle Personen, die die Tätigkeit dem RA aufgetragen haben oder Teilnehmer des mit ihrem Einverständnis errichteten oder beauftragten Geschäftes gewesen sind.

II. Zu dem dem RA gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten und für Telefon sowie für Telefax/Kopien und Email-Kosten zumindest im Ausmaß wie vom BMJ in der Verordnung betreffend Kopien im Rahmen der Akteneinsicht) sowie die im Namen des MD entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren, SV-Kosten) hinzuzurechnen.

III. Der MD nimmt zur Kenntnis, dass eine vom RA vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom RA erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im voraus beurteilt werden kann.

Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den MD und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den RA lässt den Honoraranspruch des RA gegenüber dem MD unberührt und ist nicht als Einverständnis des RA anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung geleisteten Honorar zufrieden zu geben. Der RA ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren. Der RA wird eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats, sofern es zu einer konkreten Beauftragung kommt, ohne Berechnung übernehmen. Sollte MD nach der durch RA durchgeführten Deckungsanfrage keinen Auftrag erteilen, so hat MD das tarifmäßige Honorar auch für die Deckungsanfrage und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Leistungen zu entrichten. Dasselbe gilt für darüber hinausgehende Tätigkeiten, insbesondere aufwendige Deckungsanfragen und aufwendige Korrespondenz, welche gesondert zu honorierende sind. Der MD erklärt sich einverstanden, dass für den Fall der fehlenden Kostenübernahme durch den Rechtsschutzversicherer bzw. für den Fall eines Selbstbehaltes dem RA das angemessene Honorar geschuldet wird. Auch bei Deckungszusage durch eine Rs-Versicherung ist RA berechtigt eine Abrechnung nach Einzelleistungen vorzunehmen wobei der ggf. von der Rs Versicherung übernommene Einheitssatz auf die Einzelleistungen angerechnet wird.

IV. Der RA ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Der MD ist damit einverstanden, dass gemäß § 52 RL-BA entsprechende Akonti angesprochen werden können. Es wird daher zur Fälligkeit einvernehmlich die Einrede der mangelhaften Erfüllung in Abänderung zu den §§ 1052 bzw. 1170 ABGB ausgeschlossen. Eine dem MD übermittelte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim RA) ab Erhalt schriftlich widerspricht. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden die gesetzlichen Zinsen sowie ab der 2. Mahnung Mahnspesen nach RATG TP5 vereinbart.

VI. Der RA ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren MD stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf dieser Aufbewahrungspflicht ausdrücklich zu.

VII. Die Mandatsbedingungen und das durch dieses geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Mandatsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des RA vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der RA ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den MD auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der MD seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber MD, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes.

VIII. Der MD erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der RA die den MD und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem RA vom MD übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder stadesrechtlichen Verpflichtungen des RA (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

Unterschrift(en) (aller Auftraggeber/Depotinhaber):.....